

### ALG II und Unterkunft

Die Jobcenter zahlen beim Arbeitslosengeld II (ALG II) neben der Regelleistung (für Alleinstehende 432 €) auch die tatsächliche Miete plus Heizkosten, meist aber nur für die ersten 6 Monate, falls die Miete über der Grenze der Angemessenheit liegt. Danach richtet sich die Übernahme der Unterkunftskosten nach der Grenze, die - je nach Kommune - verschieden festgelegt wird. Viele machen sich Sorgen, ob sie ihre bisherige Wohnung behalten können oder ob sie zu einem Umzug gezwungen werden können. Dies ist berechtigt. Aber: Arbeitslose sollten in Sachen Wohnung erst einmal gar nichts unternehmen und abwarten.

#### Welche Miete ist angemessen?

Zu den Unterkunftskosten gehört die Kaltmiete, die kalten Nebenkosten (z.B. Müllabfuhr, Wasser usw.), die Heizkosten und die Kosten für Warmwasser.

Der Haushaltsstrom gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Diese Kosten müssen vom Regelsatz bezahlt werden. Seit 2011 darf das Amt die Warmwasserkosten nicht mehr als Pauschale von den Heizkosten abziehen. Diejenigen, die ihr Wasser mit Strom aufheizen, erhalten einen Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7 SGB II) Es handelt sich bei Alleinstehenden um einen Betrag von 9,94 Euro, bei Partnern um jeweils 8,95 Euro, bei einem Regelsatz von 345 Euro um 7,94 Euro, bei einem Regelsatz von 328 Euro um 4,59 Euro, bei einem RS von 308 Euro um 3,70 Euro und bei einem RS von 250 Euro um 2,00 Euro.

In Hattingen/ Sprockhövel/ Witten/ Wetter/ Herdecke gelten folgende Höchstwerte als Bruttokaltmiete (ohne Heizung) ab 01.Juli 2020:

1 Pers. bis 50m <sup>2</sup> max. Miete 417 € / 417 € / 397 € / 387 € / 387 €
2 Pers. bis 65 m <sup>2</sup> max. Miete 505 € / 505 € / 485 € / 495 € / 495 €
3 Pers. bis 80 m <sup>2</sup> max. Miete 604 € / 604 € / 594 € / 594 € / 594 €
4 Pers. bis 95 m <sup>2</sup> max. Miete 783 € / 783 € / 733 € / 733 € / 733 €
5 Pers. bis 110 m <sup>2</sup> max. Miete 902 € / 902 € / 862 € / 862 € / 862 €

Außerdem gilt jede Wohnung, die über den **sozialen Wohnungsbau** finanziert wurde, entsprechend der geltenden Wohnungsgröße grundsätzlich als angemessen. Eine Prüfung der Angemessenheit entfällt.

Die Heizkosten werden mit 1,50 € pro Quadratmeter berücksichtigt. Es gilt aber, dass diejenigen Heizkosten übernommen werden müssen, welche Sie tatsächlich verbraucht haben. Erst wenn das Amt Ihnen nachweist, dass Sie „unwirtschaftlich“ heizen, dürfen die Kosten auf die Angemessenheitsgrenze gekürzt werden.

Wenn Ihre Wohnung eigentlich zu groß ist, die Miete pro Quadratmeter aber so günstig, dass ihre Kosten unterm Strich angemessen sind, dann wird es im Regelfall kein Problem geben.

Leben BezieherInnen von ALG II mit Personen, die nicht zur „Bedarfsgemeinschaft“ gehören, zusammen, dann sind die Kosten für Unterkunft und Heizung anteilig (pro Kopf) zu ermitteln.

#### VORSICHT:

Wenn ein Umzug nicht vorher bewilligt wurde, wird für die neue Wohnung (auch wenn sie angemessen ist) nur die Miete der alten Wohnung anerkannt.

Sie müssen, wenn Sie umziehen wollen und dafür Hilfe vom Amt benötigen, vorher einen Antrag auf Anerkennung der Notwendigkeit eines Umzuges stellen. Grundsätzlich darf aber jeder auch ohne Zustimmung des Amtes umziehen, muss aber auf Umzugshilfen verzichten. Ziehen Sie in eine andere Stadt, gelten die dortigen Grenzen der Angemessenheit.

#### Wohnung zu teuer? Was tun?

Erst einmal gar nichts. Auf keinen Fall sollten Sie sich voreilig eine billigere Wohnung suchen und Ihre bisherige Wohnung aufgeben.

Geben Sie Ihre tatsächlichen Unterkunftskosten bei der Beantragung von ALG II an, auch wenn diese „zu teuer“ sind. Die Jobcenter sind verpflichtet, Ihnen zunächst auch die zu teuren Unterkunftskosten zu zahlen.

Falls Sie zum Umzug aufgefordert werden: Ein Umzug muss für Sie möglich und zumutbar sein, d.h. es muss zum einen auch tatsächlich billigere Wohnungen geben. Das Jobcenter kann allerdings von Ihnen verlangen, Ihre Bemühungen bei der Wohnungssuche durch Belege (z.B. Schreiben an Vermieter usw.) nachzuweisen.

Zum anderen können Sie auch gute Gründe haben, warum Ihnen ein Umzug nicht zugemutet werden kann. Beispiele:

- Sie oder ein Mitglied im Haushalt ist schwanger
- Sie haben Kinder und die Kindertagesstätte oder die Schule sind in unmittelbarer Nähe der alten Wohnung
- Sie pflegen Angehörige in der Nachbarschaft
- Ein Umzug ist aus Altersgründen nicht zu schaffen

Wenn Sie von dem Jobcenter aufgefordert werden, ihre Unterkunftskosten zu reduzieren, sollten sie deshalb überlegen, welche Gründe sie anführen können, warum ein Umzug nicht zumutbar ist und gegebenenfalls Widerspruch gegen die Aufforderung einlegen. Dieser hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Wollen Sie auf jeden Fall wohnen bleiben, werden Sie nicht aus Ihrer Wohnung geschmissen, sondern das Jobcenter übernimmt nach schriftlicher Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten und einer bestimmten Frist nur noch den angemessenen Teil der Miete. Den Rest müssen Sie selber aufbringen.

Übrigens: Ein Umzug ist nur eine Möglichkeit, die Unterkunftskosten zu senken. Eine andere Möglichkeit ist z.B., ein Zimmer unter zu vermieten (muss der Vermieter aber zustimmen).

Wenn das Jobcenter Sie zu einem Umzug auffordert und die neue Wohnung von dort als angemessen bestätigt wird, dann müssen auch die eventuellen Folgekosten wie: Umzugskosten Renovierungspauschale, Doppelmiete, Maklergebühren usw. übernommen werden.

### Eigenheim statt Mietwohnung

Wer nicht zur Miete wohnt, sondern in einem selbst genutzten Eigenheim oder einer Eigentumswohnung, der erhält ebenfalls die Unterkunftskosten. Dieses sind die finanziellen Belastungen der selbst genutzten Immobilie.

Dazu gehören:

- Hypothekenzinsen (nicht Tilgungsrate)
- Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben
- Prämien für die Wohngebäudeversicherung
- Erbbauzinsen
- Nebenkosten
- Heizkosten
- Notwendige Instandhaltungskosten

Bei der Übernahme der Unterkunftskosten bei Eigentum gelten eigentlich keine Angemessenheitsgrenzen, da das Eigentum schon im Rahmen der Vermögensbetrachtung überprüft wurde. Es müssen die tatsächlichen Belastungen übernommen werden.

Es kann aber sein, dass das Jobcenter das anders sieht und Sie auffordert, die Unterkunftskosten zu senken. Legen Sie dann Widerspruch ein bzw. lassen Sie alles gerichtlich klären. Allerdings entscheiden immer mehr Gerichte, dass auch bei Eigentum nach einer gewissen Zeit nur noch angemessene Kosten übernommen werden müssen (keine Besserstellung gegen über einer Mietwohnung).

### Tipp

Fragen zu angemessenen Mieten, Heizkosten, Notwendigkeit des Umzuges und auch zur Besonderheit des Einzelfalles usw. werden in der **Arbeitshilfe des EN-Kreises** besprochen und können dort nachgelesen werden ([www.enkreis.de](http://www.enkreis.de)).

### Leistungsanspruch für Auszubildende mit BAföG-/BAB-Anspruch (anstatt Zuschuss zur Miete)

Auszubildende können seit dem 01.08.16 einen Anspruch auf ALG II haben. Die Leistungsberechtigung im SGB II von Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist neu geregelt worden und leider sehr kompliziert. Im Grunde gelten die Voraussetzungen, die auch für den Erhalt von Zuschüssen gegolten haben.

Nähere Erläuterungen unter [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de), hier: Folienvortrag oder unter Arbeits- und Sozialberatungsgesellschaft e.V.

In besonderen Härtefällen ist für Auszubildende ein Darlehen als Ermessensleistung möglich.

Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können übernommen werden, wenn wegen der Ausbildungssituation Hilfebedarf entstanden ist, der anderweitig nicht gedeckt ist und zum Beispiel Erwerbslosigkeit droht. Eventuell ist auch eine Umwandlung in einen Zuschuss möglich

Grundsätzlich wird die Leistung erst nach Antragstellung gewährt.

**Hinweis:** Weiterhin kann aber gesondert ein Anspruch auf nicht-ausbildungsgeprägte-Leistungen bestehen, z.B. Mehrbedarfe bei Schwangerschaft. Außerdem können Miet- und Energieschulden übernommen werden.

#### Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft  
Beratungsstelle für Erwerbslose  
Am Walzwerk 19  
45527 Hattingen  
02324 / 591 - 150  
02324 / 591- 151

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds